

wurden, bildet dieser Vertrag die Grundlage dafür, auch zwischen der DDR und der VR Rumänien Fälle doppelter Staatsbürgerschaft zu beseitigen.

*Ausgearbeitet von Dr. sc. SIGH ART LÖRLER,
HEINZ MARTIN, WOLFGANG FETTER,
Dr. LIESELOTTE SCHRAMM und Dr. HANS TARNICK*

- Zu der in dieser Übersicht nicht erwähnten Rahmen-Krankenhausesordnung vom 14. November 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1032) vgl. J. Mandel, „Die rechtliche Regelung des medizinischen Betreuungsverhältnisses in der neuen Rahmen-Krankenhausesordnung“, NJ 1980, Heft 3, S. 123.
- Zur 3. DB zur ASVO - Schutzgüte - vom 24. Januar 1980 (GBl. I Nr. 6 S. 45) vgl. H. Pompoes, „Gewährleistung der Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten“, in diesem Heft.
- Neue Rechtshilfeverträge werden in einem der nächsten Hefte erläutert werden.
- 1 Vgl. E. Honecker, Die nächsten Aufgaben der Partei bei der weiteren Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitag der SED, Berlin 1980, S. 42.
- 2 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1975, Heft 3, S. 84.
- 3 Vgl. hierzu G. Klinger, „Neue Kombinatverordnung - wichtiges Instrument der Wirtschaftsleitung“, NJ 1980, Heft 1, S. 2 ff.; W. Petter/J. Woltz, „Gründung und Namensrecht von Kombinat und Betrieben“, NJ 1980, Heft 1, S. 4 ff.
- 4 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 11, S. 500.
- 5 Auf dem Konto 417 planen die Betriebe, die keinen Leistungsfonds bilden, bis zu 10 Prozent des überbotenen Nettogewinns zur Verwendung für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen.
- 6 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 11, S. 500; G. Tenner/E. Wittkopf, „Wirksamer Schutz des Volkseigentums - ein Grundanliegen der neuen Hauptbuchhalterverordnung“, NJ 1980, Heft 1, S. 8 ff.
- 7 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1976, Heft 21, S. 642.
- 8 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1978, Heft 11, S. 485 f.
- 9 ND vom 10./11. November 1979, S. 3.
- 10 Vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1975, Heft 10, S. 306.
- 11 Zur AO Nr. 1 vom 5. Januar 1979 (GBl. I Nr. 4 S. 40) vgl. Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 5, S. 217.
- 12 Vgl. Gesetz über den Vertrag vom 11. April 1969 zwischen der DDR und der UdSSR zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft vom 24. September 1969 (GBl. I Nr. 10 S. 107).

Gewährleistung der Schutzgüte von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten

Oberrichter Dr. HERBERT POMPOES,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gewinnen die Intensivierung und die Rationalisierung, vor allem die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zunehmend an Bedeutung. Mit dem Entwicklungstempo der Produktion auf der Grundlage moderner Wissenschaft und Technik wächst auch die Verantwortung für die Gestaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen. Die Rationalisierung von Arbeitsvorgängen, die Erleichterung schwerer Arbeit sowie die ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind somit wichtige gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Für die Arbeitssicherheit und Arbeiterleichterung sind Technik und Technologie die Hauptfaktoren, die den Menschen vor Gefährdungen im Arbeitsprozeß zuverlässiger als individuelle Konzentration und Geschicklichkeit zu schützen vermögen. Gemäß § 201 AGB sind die Betriebe — die Betriebsleiter für den gesamten Betrieb und die leitenden Mitarbeiter für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich¹ — verpflichtet, den Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Werktätigen vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten² sind gemäß den fortschrittlichen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und den wachsenden ökonomischen Möglichkeiten zu gestalten und zu erhalten.

Grundlegende Anforderungen an die Schutzgüte

Die am 1. Oktober 1980 in Kraft tretende 3. DB zur ASVO — Schutzgüte — vom 24. Januar 1980 (GBl. I Nr. 6 S. 45) enthält wichtige Konkretisierungen der im AGB und in der ASVO gestellten Anforderungen zur Gestaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen. Die neue DB zur Schutzgüte beruht auf der generellen Forderung, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten bereits bei ihrer Herstellung bzw. Einführung in die Produktion oder im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen so zu gestalten, daß sichere und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen ohne die Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gewährleistet werden (§ 3 Abs. 1 ASVO). Deshalb ist es notwendig, bereits bei der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion die entsprechenden Grundlagen dafür zu schaffen (§ 1 Abs. 2 der 3. DB zur ASVO).

Sichere und erschwernisfreie Technik und Technologie stellen keine zusätzlichen Anforderungen an die Menschen und schließen Unfälle durch fehlerhaftes menschliches Verhalten aus. Daraus ergibt sich die hohe Verantwortung der leitenden Mitarbeiter und der Werkstätigen ohne Leitungsfunktion, in der Projektierung und Konstruktion sowie bei der Herstellung von Anlagen, Maschinen und Aggregaten die Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Kann aus zwingenden Gründen die Forderung, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten so zu gestalten, daß sichere und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen ohne Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gewährleistet sind, nicht eingehalten werden, so müssen technische Mittel zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit möglichst umfassender und zwangsläufiger Wirkung eingesetzt werden (§ 3 Abs. 2 ASVO). Ist der Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen aus zwingenden Gründen auch durch technische Maßnahmen nicht oder nur unvollkommen möglich, so sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Körperschutzmittel und spezielle Verhaltensregeln) anzuwenden (§ 3 Abs. 3 ASVO).

Aufgaben der Leiter zur Gewährleistung der Schutzgüte

Ausgehend von den dargelegten Grundanforderungen, haben die Betriebe bei der Gestaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen² festgelegten Anforderungen zu beachten, d. h. sie haben die Schutzgüte zu gewährleisten. Nach § 1 Abs. 1 der 3. DB zur ASVO ist die Schutzgüte derjenige Teil der Qualität der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten, der sich auf ihre sichere und erschwernisfreie Gestaltung bezieht. Schutzgüte liegt vor, wenn die zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 ASVO in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen erfüllt sind.

Die Schutzgüte ist in allen Phasen des sozialistischen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten. Das gilt für die Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion ebenso wie für die Abschnitte der Herstellung, Errichtung, Inbetriebnahme und Grundinstandsetzung oder Rekonstruktion von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten. Die Schutzgüte ist ferner bei der Einführung und grundsätzlichen Veränderung von Arbeitsverfahren zu gewährleisten. Bei der Anwendung einschließlich der Instandhaltung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten ist die Schutzgüte zu erhalten (§ 1 Abs. 2 der 3. DB zur ASVO).

Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebs-